

8. Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1893 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt, ist durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1893 die erforderlichen Impfungen auszuführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung bez. Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in dem Impfsamte, Naschmarkt Nr. 1 II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 4. vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung der Impfung bis Schluß des Jahres Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

9. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

10. Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, den 19. April 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. R.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, beim hiesigen städtischen Krankenhause zu St. Jacob das Verpfleggeld für Auswärtige vom 1. Juni d. J. ab von 2 M. auf 3 M. für den Tag zu erhöhen, dagegen das bisher erhobene Eintrittsgeld von 4 M. bei Auswärtigen von genanntem Zeitpunkte ab nicht mehr zu erheben.

Leipzig, am 12. Mai 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. L.

Nachstehend bringen wir die von uns nach Gehör der Stadtverordneten über die Schlachtung und Ermittlung des Gewichtes der auf dem städtischen Schlachthofe zur Schlachtung kommenden Kinder und Schweine festgesetzten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 10. Mai 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lindner.

Bestimmungen,

die Schlachtung und Ermittlung des Gewichtes der auf dem städtischen Schlachthofe zur Schlachtung gebrachten Kinder und Schweine betreffend.

Gemäß § 12 der Ordnung für den städtischen Vieh- und Schlachthof zu Leipzig wird nachstehende Allgemeine Ordnung für den Verkauf von Kindern und Schweinen nach Schlachtgewicht, für deren Schlachtung sowie für die Gewichtsermittlung erlassen. Sie tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

§ 1. Soll der Kaufspreis für ein Kind oder Schwein vertragsgemäß nach Schlachtgewicht festgesetzt werden, so gelten, falls nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Schlachtung und für die Ermittlung des Schlachtgewichtes der im städtischen Schlachthofe geschlachteten Kinder und Schweine folgende Bestimmungen:

I.

Behufs der Ermittlung des Schlachtgewichtes brauchen nicht mit gewogen zu werden und dürfen von dem Schlachtenden daher bei der Schlachtung von dem Thiere getrennt werden:

A. bei Kindern:

- die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt,
- der Kopf zwischen dem Hinterhaupte und dem ersten Halswirbel, senkrecht zur Wirbelsäule.
- die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzeln über dem sogenannten Schienbeine,
- die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), mit Ausnahme jedoch der Fleisch- und Talgneren, welche am Thiere zu belassen sind,
- die an der Wirbelsäule und dem vorderen Theile der Brust gelegenen Blutgefäße, sowie der mittlere sehnige Theil des Zwerchfells und der sogenannte Nierenzapfen (: Zwerchfellpfeiler :),
- das in der Beckenhöhle gelegene Schlussetzt, jedoch ohne Verletzung der Talgneren,
- das Rückenmark,
- der Penis (Ziemer) und die Hoden bei männlichen Kindern und das Euter bei Kühen,
- der Schwanz zwischen dem 4. und 5. Wirbel,
- vorgefundene krankhafte Veränderungen.

B. bei Schweinen nach dem Brühen:

- die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle, mit Ausnahme der Nieren,
- die Zunge nebst Luftröhre und Schlund,
- der Penis und die Hoden.

II.

Dagegen darf vor dem Wägen nicht entfernt und muß daher mitgewogen werden:

A. bei Kindern:

- das sogenannte Schwanzfett,
- bei männlichen Kindern das sogenannte Sackfett,
- bei Kalben das Euter,
- bei Kühen das Boreuter.

B. bei Schweinen:

der Kopf, die Füße und der Schmeer.

§ 2. Für die Gewichtsermittlung sind lediglich die in den Schlachthallen angebrachten Waagen unter Lösung eines Waagescheines zu benutzen. Die geschlachteten Thiere sind in ungetheiltem oder halbirtem Zustande zu wägen, nur Kinder dürfen auch in Vierteln gewogen werden. Auf dem Waagescheine ist der Vermerk „Schlachtgewicht“ anzubringen.

Erfolgt die Gewichtsermittlung am Tage der Schlachtung, so sind von jedem Centner 1 Pfund ($\frac{1}{2}$ kg) als Warmgewicht in Abzug zu bringen. Jeder angefangene Centner wird hierbei für voll gerechnet.

§ 3. a) Entstehen wegen der Ermittlung des Schlachtgewichtes Streitigkeiten, so ist jeder Betheiligte berechtigt, die Feststellung des Thatbestandes durch eine Commission zu beantragen.

b) Diese Commission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofes oder einem von diesem für den einzelnen Fall ernannten Beamten als Vorsitzendem, sowie einem Viehhändler und einem